

NEWSLETTER

Autor:

Michael Hasler

Auflage: 12'500
(elektronisch versendet)

Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Zugelassener Revisionsexperte RAB

10.01.2023

Frühpensionierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Fast jeder zweite Berufstätige würde sich gerne vorzeitig pensionieren lassen. Gründe dafür gibt es viele. Die schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes bei der Pensionskasse zu umgehen, scheint eine verlockende Idee zu sein. Es ist aber keine geeignete Massnahme, da für die Altersrente derjenige Umwandlungssatz massgebend ist, der dem Jahrgang der versicherten Person entspricht. Senkungen des Umwandlungssatzes lassen sich so also nicht vermeiden.

Nicht selten scheitert das Vorhaben aber an den finanziellen Voraussetzungen. Deshalb ist es wichtig, sich möglichst früh mit dem Vorhaben auseinanderzusetzen, sodass genügend Zeit verbleibt, um eine möglichst optimale Ausgangslage dafür zu schaffen. Man sollte über sein künftiges Einkommen und seine Ausgaben Bescheid wissen, um abzuschätzen, ab wann die Frühpensionierung überhaupt möglich sein könnte. Mit einer detaillierten Budgetplanung lässt sich feststellen, wie viel Einkommen zur Deckung der Ausgaben benötigt wird. Wichtig ist, dass Fixkosten durch feste Einnahmen gedeckt werden. Zusätzlich sollten die variablen Auslagen wie Hobbys, Reisen und Restaurantbesuche, aber auch einmalige Investitionen wie ausstehende Renovationen des Eigenheims oder der Kauf eines neuen Autos, berücksichtigt werden.

Gemäss Gesetz ist die Frühpensionierung frühestens im Alter von 58 Jahren möglich, je nach Pensionskassenreglement kann auch ein späterer Zeitpunkt anwendbar sein. Die AHV-Rente gibt es ab 65 bei Männern und 64 (bis 1.1.2025) bei Frauen. Ein Vorbezug bei der AHV um bis zu zwei Jahre ist möglich. Bei zwei Jahren führt dies zu einer Rentenkürzung von 13.6%, bei einer vollen AHV-Rente beträgt die Kürzung rund CHF 330 pro Monat. Bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters müssen zudem weiterhin AHV-Beiträge entrichtet werden. Die Beiträge werden auf Basis des Renteneinkommens und des Vermögens berechnet. Solche AHV-Beiträge sind nicht mehr rentenbildend, entfallen aber, wenn der erwerbstätige Ehepartner den doppelten jährlichen Mindestbetrag bezahlt, per 01.01.2023 entspricht dies CHF 1'028. Der jährliche Höchstbeitrag beträgt CHF 25'700 (bei einem Vermögen von CHF 800'000 und einer jährlichen Rente von CHF 50'000 wäre der Jahresbeitrag CHF 3'763.20 zuzüglich

Verwaltungskosten [max. 5%]). Die voraussichtlichen Leistungskürzungen kann man bei der Pensionskasse (sollten auf dem jährlichen Pensionskassenauszug enthalten sein) und AHV-Kasse berechnen lassen. Bei der Pensionskasse ist es jedoch nicht auszuschliessen, dass aufgrund der Senkung des Umwandlungssatzes oder bei geringerem Zinssatz als projiziert, die effektive Rente dann tiefer ausfällt.

Bei einer Frühpensionierung entsteht nebst der tieferen Rente eine Einkommenslücke bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Rente. Dieser kann mit Vermögenserträgen, Vermögensverzehr, Lebensversicherung, Säule 3a-Geldern, Teilbezug Pensionskasse, Schliessen der Vorsorgelücke bei der Pensionskasse mit Einkäufen bis zur Pensionierung, entgegengewirkt werden. Bei einem geplanten Kapitalbezug ist die 3-jährige Sperrfrist seit dem letzten Einkauf zu beachten. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, sofern das Pensionskassenreglement dies zulässt, sich in die Frühpensionierung einzukaufen und dafür eine Überbrückungsrente bis zur ordentlichen Pensionierung zu erhalten. Unter Umständen gehen die freiwilligen Einkäufe verloren, wenn entgegen der Planung länger gearbeitet wird – wir empfehlen somit eine vorzeitige, detaillierte Abklärung bei der Pensionskasse. Für Hausbesitzer, die ihre bestehende Hypothek bereits ganz oder zu einem grossen Teil abbezahlt haben, besteht die Möglichkeit, die Hypothek wieder aufzustocken.

Die häufigste Frage bei der Pensionierung ist, ob das vorhandene Kapital als Rente oder als Kapitalleistung bezogen werden soll. Die versicherte Person kann gemäss Gesetz im Minimum ein Viertel des vorhandenen Guthabens als Kapitalleistung beziehen, je nach Pensionskasse besteht sogar die Möglichkeit eines Gesamtbezuges. Beim Entscheid ist die persönliche Situation zu berücksichtigen. In vielen Fällen kann eine Kombination eine gute Lösung sein. Grundsätzlich ist für Pensionierte, die den grössten Teil ihrer Kosten durch die AHV und die Pensionskasse abdecken müssen, eher die Rente zu empfehlen. Ein Kapitalbezug macht dort Sinn, wo zusätzliche Mittel und ausreichend eigene Erfahrung in der Kapitalanlage vorhanden sind.

Oft werden die Kosten der Frühpensionierung unterschätzt. Bei einer Pensionierung mit 64 Jahren beläuft sich die Einbusse ungefähr auf einen Jahreslohn. Wer also frühzeitig mit 60 in Rente gehen will, muss vorher einiges angespart haben und sollte daher schon mit Alter 50 beginnen, sich konsequent darum zu kümmern. Mit der AHV und der Pensionskasse sollten nach der Pensionierung ungefähr 60% des letzten Einkommens zur Verfügung stehen. Mit den Senkungen des Umwandlungssatzes und bei vorzeitiger Pensionierung kann das Einkommen unter 50% sinken. Erfahrungswerte zeigen, dass die Lebenshaltungskosten nach der Pensionierung tiefer sind, darum rund 80% des bisherigen Einkommens notwendig sind, um den bisherigen Lebensstandard zu halten. Zudem sollte bei der Budgetierung unbedingt eine Inflationsrate eingerechnet werden, da bei den Pensionskassenrenten im Gegensatz zur AHV kein Teuerungsausgleich stattfindet. Wer heute z.B. CHF 7'000 monatlich ausgibt, braucht in zehn Jahren bei einem Prozent Inflation ca. CHF 7'800. Wie die Auswirkungen des Ukrainekrieges zeigen, ist es vorteilhaft, auch mögliche Szenarien miteinzubeziehen, um böse Überraschungen zu verhindern.

Sollten die Abklärungen zeigen, dass die geplante vorzeitige Pensionierung aus finanziellen Gründen nicht realisierbar ist, gibt es einerseits die Möglichkeit der Teilpensionierung, bei der man auch stufenweise aus dem Erwerbsleben ausscheiden kann. Je nach Kanton ist dies in zwei Schritten möglich, einige Kantone lassen auch drei Schritte zu. Dabei können Kapitalleistungen in Tranchen bezogen und die Steuern für die Kapitalleistung gesenkt werden. Diesbezüglich gibt es unterschiedliche kantonale Vorschriften, die zu beachten sind. Nebst der Teilpensionierung besteht andererseits auch die Möglichkeit, durch Wegzug ins Ausland die Ausgabenseite günstig zu beeinflussen. Dafür sollten aber vertiefte Abklärungen getroffen werden, denn nur weil

man sich während der Ferien dort immer wohlfühlt hat, kann das ganzjährige Verbleiben sich ganz anders anfühlen. In einer Übergangsphase ist es deshalb empfehlenswert, die Brücken für eine Rückkehr offenzuhalten.

Wir helfen Ihnen gerne bei der Budgetierung und bei der Plausibilisierung Ihrer Berechnungen, damit Sie eine tragbare Lösung für Ihre Frühpensionierung finden können.

Freundliche Grüsse

artax Fide Consult AG

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel

Tel: +41 61 225 66 66

info@artax.ch, www.artax.ch

Unabhängiges Mitglied von Morison Global